

Klienten-Info

Ausgabe 4/2019

Inhalt:

1. EDITORIAL	1
2. WAS DOCH NOCH VON DER STEUERREFORM GEBLIEBEN IST	1
3. HIGHLIGHTS DES EINKOMMENSTEUERRICHTLINIEN-WARTUNGSERLASSES.....	2
4. SPLITTER	2
5. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	3
6. TERMINE ENDE SEPTEMBER 2019	3

1. Editorial

Das sogenannte EU-FinAnpG 2019 mit dem EU-Streitbeilegungspaket wurde noch vor der Sommerpause parlamentarisch beschlossen. Die Abstimmung über die Initiativanträge zum StRefG 2020, dem Finanz-Organisationsreformgesetz und dem AbgÄG 2020 soll noch im September 2019 im Parlament erfolgen.

Mit der elektronischen Zustellung für Behörden am 1.1.2020 und der Möglichkeit der Abgabentrachtung via SEPA-Einzug seit 1.7.2019 wird die Digitalisierung der Verwaltung vorangetrieben. Abschließend empfehlen wir noch einen Blick auf die Termine und Fallfristen zum 30.9.2019.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen.

2. Was doch noch von der Steuerreform geblieben ist

Im Laufe des heurigen Frühjahres wurden vom Finanzministerium eine Reihe von Begutachtungsentwürfen versandt, und zwar das EU-Streitbeilegungsgesetz, das Digitalsteuerpaket, StRefG I 2019/20, das Gesetz zur Neuorganisation der Finanzverwaltung und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2020 (samt EU-Meldepflichtgesetz). Diese Entwürfe wurden dann in Anbetracht der politischen Turbulenzen nicht mehr als Regierungsvorlagen in den Nationalrat eingebracht, sondern in abgeänderter Form als Initiativanträge. Die Initiativanträge zum StRefG 2020, dem Finanz-Organisationsreformgesetz und dem AbgÄG 2020 wurden dem Budgetausschuss mit Fristsetzung 1.9.2019 zugewiesen. Darüber soll noch vor der Nationalratswahl am 29.9.2019 im Parlament abgestimmt werden.

• **Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020)**

Der Initiativantrag enthält folgende wichtige Änderungen:

- Erhöhung der Betragsgrenze für **geringwertige Wirtschaftsgüter** auf € 800 ab 2020,
- Einkommensteuerliche **Pauschalierung für Kleinunternehmer** bis € 35.000 Jahresumsatz ab 2020,
- **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** für niedrige Einkommen mittels Steuergutschrift,
- Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages ab 2020,
- Sondervorschriften für „**hybride Gestaltungen**“ ab 2020,
- Vereinheitlichung in Bezug auf **Reihengeschäfte und Konsignationslager**,
- Erhöhung der umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmergrenze** auf € 35.000 Umsatz ab 2020,
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz von **10 % für elektronische Publikationen**,
- Änderungen bei der **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** und motorbezogenen **Versicherungssteuer** auf Grund der Berücksichtigung des CO²-Ausstoßes.

- **Abgabenänderungsgesetz 2020 (AbgÄG 2020)**

Der Entwurf beinhaltet unter anderem folgende Neuerungen:

- Einführung einer **Digitalsteuer von 5 % auf Onlinewerbung** für große Unternehmen ab 2020,
- **Aufzeichnungspflichten für Onlineversandhändler**,
- **Haftung von Versandhändlern und Vermittlungsplattformen**,
- **Entfall der Freigrenze für die Einfuhrumsatzsteuer für Kleinsendungen** aus Drittländern bis € 22 – voraussichtlich ab 2021,
- **Meldepflicht** für bestimmte grenzüberschreitende **Steuergestaltungen**.

- **Das Finanz-Organisationsreformgesetz** sieht eine Neuorganisation der Finanz- und Zollverwaltung vor, die aber erst **mit 1.7.2020 in Kraft treten** soll.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Initiativanträge noch rechtzeitig im Parlament beschlossen werden. Wir werden in der nächsten Ausgabe ausführlich darüber berichten.

3. Highlights des Einkommensteuerrichtlinien-Wartungserlasses

Im Mai 2019 wurde der EStR-Wartungserlass veröffentlicht. Im Folgenden sollen einige praxisrelevante Aussagen erläutert werden.

- **Abzugsfähigkeit von Verfahrenskosten für strafbare Handlungen (Rz 1621)**

Strafen und Geldbußen, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einem Organ der Europäischen Union verhängt werden, sowie Verbandsgeldbußen **sind generell steuerlich nicht abzugsfähig**. Aufgenommen wurde nunmehr die Rechtsansicht des VfGH, dass Verfahrenskosten auch dann abzugsfähig sind, wenn die zur Last gelegte Tat zu einer Verurteilung geführt hat. Voraussetzung ist nur, dass die zur Last gelegte Handlung **ausschließlich und unmittelbar** aus der betrieblichen Tätigkeit heraus erklärbar **und damit betrieblich veranlasst** ist. Dies gilt sinngemäß für Verfahrenskosten in Zusammenhang mit einem Rücktritt von der Verfolgung.

- **Zinsanteil bei Veräußerung privater Wirtschaftsgüter gegen Ratenzahlung (Rz 6121c)**

Bei der Veräußerung privater Wirtschaftsgüter gegen Ratenzahlungen gehören die in den Raten enthaltenen Zinsenanteile zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Eine solche Zinskomponente kann nach den nunmehr vorliegenden Aussagen nicht nur in einer fremdüblichen Wertsicherungsvereinbarung oder einer explizit vereinbarten fremdüblichen Verzinsung liegen. Das BMF vertritt die Meinung, dass – sofern keine Vereinbarung getroffen oder explizit Zinslosigkeit vereinbart wurde - in wirtschaftlicher Betrachtung dennoch vom Vorhandensein einer Zinskomponente in den Raten auszugehen ist. Diese **Zinsen wären dann zum Normalsteuersatz steuerpflichtig**.

- **Steuerliche Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen bei Immobilien (Rz 6421a, Rz 6666)**

Bei **Vorsteuerberichtigungsbeträgen**, die sich aufgrund eines **Wechsels** von der steuerpflichtigen in die **steuerfreie Vermietung** ergeben, handelt es sich um **Werbungskosten** bei den **Vermietungseinkünften**. Löst der **Verkauf eines Gebäudes** eine Vorsteuerberichtigung aus, kommt ein Werbungskostenabzug **nur im Rahmen der Grundstücksbesteuerung** gem § 30 EStG in Betracht. Derartige Beträge sind dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie anlässlich der Veräußerung des Grundstückes entstanden sind. Anlässlich der Veräußerung können solche Berichtigungsbeträge auch dann entstehen, wenn die Aufgabe einer Vermietung zeitlich bereits in Vorbereitung einer geplanten Veräußerung erfolgt. Besteht kein Zusammenhang zwischen der Aufgabe der Vermietung und der Veräußerung des ehemaligen Mietgrundstückes (zB auf Grund zwischenzeitiger privater Nutzung), kann keine steuerliche Berücksichtigung erfolgen.

4. Splitter

- **Antragslose Arbeitnehmerveranlagung 2018**

Alle Arbeitnehmer und Pensionisten, die im Jahr 2018 entweder von **mehreren Arbeitgebern oder pensionsauszahlenden Stellen** Bezüge erhalten haben, oder bei denen ein Alleinverdiener-/ Alleinerhalterabsetzbetrag, ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag bzw Penderpauschale zu Unrecht berücksichtigt wurde, müssen bis zum 30.9.2019 eine **Arbeitnehmerveranlagung (L1)** einreichen.

In jenen Fällen, in denen die Veranlagung eine **Gutschrift** ergibt, kommt es zu einer **antragslosen Veranlagung**, die dieser Tage mittels Schreiben der Finanzverwaltung mit dem voraussichtlichen Guthaben den Arbeitnehmern und Pensionisten zugestellt wird. Dabei wurden jene Sonderausgaben, die dem Finanzamt automatisch übermittelt werden müssen, wie zB Spenden, Kirchenbeitrag, berücksichtigt. Allerdings hat die Finanzbehörde keinerlei Information über weitere Sonderausgaben (zB Versicherungsbeiträge, Steuerberatungskosten), mögliche Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen.

TIPP: hier empfiehlt sich aus Erfahrung, dem Steuerberater Ihres Vertrauens die Erstellung der Arbeitnehmerveranlagung zu übergeben oder die Information des BMF zumindest plausibilisieren zu lassen.

- **Abgabentrachtung via SEPA-Einzug**

Seit 1. Juli 2019 besteht die Möglichkeit für die Einziehung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Voraussetzung ist, dass das Abgabenkonto keinen vollstreckbaren Rückstand ausweist, kein Antrag auf Zahlungserleichterung bzw. auf Aussetzung der Einhebung eingebracht und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Abgabepflichtigen eröffnet wurde.

Die Einziehung mittels SEPA-Lastschriftmandat erfolgt dann unabhängig von etwa entstehenden Gutschriften oder vom Bestehen eines allfälligen Guthabens auf dem Abgabenkonto. Der eingezogene Betrag wird jedenfalls für die Abdeckung der fälligen Einkommensteuer-Vorauszahlung verwendet. Sollte diese durch eine zwischenzeitlich einlangende Gutschrift bereits abgedeckt sein, kann der eingezogene Betrag zur Verrechnung mit anderen fälligen Abgaben verwendet werden.

- **E-Zustellung – ab 1.1.2020 kommen behördliche Schriftstücke grundsätzlich elektronisch**

Das Recht auf elektronischen Verkehr mit Behörden tritt mit 1.1.2020 in Kraft. **Unternehmer** sind ab kommendem **Jahr verpflichtet daran teilzunehmen**. Ausgenommen sind jene Unternehmen, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Dies betrifft „Kleinunternehmer“ gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG mit einem Jahresumsatz von bis zu € 30.000. Die gegenständliche Umsatzgrenze soll nach dem Entwurf des „Steuerreformgesetz 2020“, künftig auf € 35.000 angehoben werden.

Um die **elektronische Zustellmöglichkeit einzurichten**, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Unternehmer können sich bis 1. Dezember 2019 direkt bei einem Zustelldienst registrieren,
2. Sie aktivieren im **FinanzOnline** die eZustellung und werden **automatisch** als Teilnehmer der elektronischen Zustellung in das Teilnehmerverzeichnis übernommen. Für die Verständigung muss eine E-Mail-Adresse hinterlegt werden.
3. Weiters ist eine Aktivierung für das **Unternehmensserviceportal** (USP - usp.gv.at) möglich.

Falls das Unternehmen nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen (zB Fehlen einer internetfähigen Hardware) verfügt, ist die Teilnahme an der eZustellung ab 1.1.2020 unzumutbar.

Privatpersonen können **freiwillig** an der eZustellung teilnehmen.

Hinweis: Erledigungen der Finanzverwaltung werden auch weiterhin – wie schon bisher - über FinanzOnline zugestellt werden.

5. Höchstgerichtliche Entscheidungen

- **VwGH: Präzisierung der Fremdvergleichsrechtsprechung in der Umsatzsteuer**

Der VwGH hat seine Rechtsprechung zu den **Anforderungen an eine unternehmerische Tätigkeit in der Umsatzsteuer präzisiert**. Eine Verpachtung zu einem fremdunüblich niedrigen Entgelt ist dann anzuerkennen, wenn kein offensichtlicher Bezug zur privaten Lebensführung eines Beteiligten besteht. Für Rechtsbeziehungen in der Unternehmerkette, bei denen ohnedies der Umsatzsteuer auf der einen Seite der Vorsteuerabzug auf der anderen Seite gegenübersteht, geht der VwGH auf Distanz zu der Beweisregel bei Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen.

6. Termine Ende September 2019

Mit Ende des 3.Quartals stehen folgende wichtige Termine und Fallfristen an. Ein Blick darauf empfiehlt sich auf jeden Fall.

6.1 Termin 30. September 2019

- **Bestätigung für spendenbegünstigte Vereine**

Der Verbleib in der vom BMF geführten Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen ist an die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers geknüpft, die binnen 9 Monaten nach dem Abschlussstichtag jährlich dem Finanzamt Wien 1/23 vorzulegen ist, worin der Wirtschaftsprüfer nach Durchführung einer Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses das Vorliegen der einkommensteuerlichen Voraussetzungen bestätigt.

- **Firmenbuch: elektronische Einreichung des Jahresabschlusses**

Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften und bestimmten Genossenschaften mit dem **Bilanzstichtag 31.12.2018** sind **bis zum 30.9.2019 beim Firmenbuch elektronisch einzureichen** und offenzulegen. Vergessen Sie nicht, dass innerhalb dieser Frist mittelgroße und große GmbHs bzw AGs auch den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses einreichen müssen.

Mit welchen Konsequenzen ist bei Nichteinhaltung zu rechnen? Bei nicht fristgerechter Einreichung droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens € 700 **pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft**. Wird trotz Verhängung einer Strafe der Jahresabschluss nicht offengelegt, so folgen alle zwei Monate automatisch weitere Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich der Strafrahmen und beträgt € 350.

Hinweis: für die Fristeinhaltung ist das Einlangen bei Gericht relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung durchaus zu Verzögerungen wegen Überlastung der Server kommen kann, empfiehlt sich, einen Zeitpuffer einzuplanen.

- **Herabsetzung der Vorauszahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer 2019**

Ein Herabsetzungsantrag für die laufenden Vorauszahlungen an Einkommen- und Körperschaftsteuer 2019 kann bis zum 30.9.2019 gestellt werden. Dem Antrag sollte eine Prognoserechnung für das Jahr 2019 beigelegt sein.

Hinweis: für die Herabsetzung der Beiträge zur Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft kann bis zum 31.12.2019 ein Herabsetzungsantrag gestellt werden, wenn der voraussichtliche Gewinn unter der vorläufigen Beitragsgrundlage liegt.

- **Letzte Möglichkeit der (elektronischen) Antragstellung auf Vorsteuererstattung von in anderen EU-Ländern angefallenen Vorsteuern.**

Der Erstattungszeitraum umfasst mindestens drei Monate und maximal ein Kalenderjahr. Zu beachten sind die **Mindesterstattungsbeträge** (€ 50 im Kalenderjahr, € 400 im Quartal). Dabei gilt es auf die lokal unterschiedlichen Bestimmungen den Vorsteuerabzug betreffend zu achten. Häufig sind Verpflegungskosten, Bewirtungsaufwand, Hotelkosten und PWK-Aufwendungen nicht vorsteuerabzugsfähig und daher auch nicht erstattungsfähig.

6.2 Termin 1. Oktober 2019

Mit Beginn der **Anspruchsverzinsung** ab 1.10.2019 für Nachzahlungen bzw Gutschriften aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer 2018 kommt es zur Verrechnung von Zinsen iHv **1,38% pa.** Zur Vermeidung kann eine **freiwillige Anzahlung** in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung getätigt werden. Anspruchszinsen unter € 50 werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze).

Hinweis: Anspruchszinsen sind ertragsteuerlich neutral. Damit sind Zinsaufwendungen nicht absetzbar und Zinserträge steuerfrei. Im Falle einer zu erwartenden Gutschrift kann es sich lohnen in Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus lohnen, die Steuererklärung erst später einzureichen. Die Anspruchszinsen iHv 1,38% pa. entsprechen einer Verzinsung vor Abzug der KEST iHv rd 1,90% pa.

Impressum: Herausgeber und Verleger: Wirtschaftstreuhänder Mag. Paul Hanseli, Steuerberater, 8010 Graz, Wastiangasse 14, Internet: www.hanseli.at, e-mail: office@hanseli.at, Informationen im Sinne des E-Commerce-Gesetzes erhältlich unter www.hanseli.at. Hinweis: Die vorliegende Klienten-Info wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass ich irgendeine Haftung für den Inhalt übernehme. Wenn Sie künftig keine kostenlosen Klienteninformationen zugesandt bekommen wollen so senden Sie ein Mail an office@hanseli.at mit dem Betreff: "Keine Klienteninformation".